

Die Ehescheidungen in den Jahren 1958 bis 1960

Eine Ehe kann durch den Tod eines Ehegatten oder durch gerichtliches Urteil gelöst werden. Das Ehegesetz¹ unterscheidet drei Arten der gerichtlichen Ehelösung: Nichtigkeitserklärung, Aufhebung und Scheidung. Der Anteil der Fälle von Nichtigkeit und Aufhebung der Ehe an der Gesamtzahl der gerichtlichen Ehelösungen liegt seit Ende des zweiten Welt-

Gerichtliche Ehelösungen nach der Art des Urteils in den Jahren 1958 bis 1960 in Baden-Württemberg

Jahr	Rechtskräftige Urteile auf Ehelösung			
	insgesamt	davon lauten auf		
		Nichtigkeit der Ehe	Aufhebung der Ehe	Scheidung der Ehe
1958	5 551	27	36	5 488
1959	5 601	21	40	5 540
1960	6 028	36	37	5 955

kriegs zwischen 1 und 2 vH. Der weit überwiegende Anteil von 98 bis 99 vH der gerichtlichen Ehelösungen entfällt somit auf die Ehescheidungen, die im folgenden ausschließlich den Gegenstand der Untersuchung bilden².

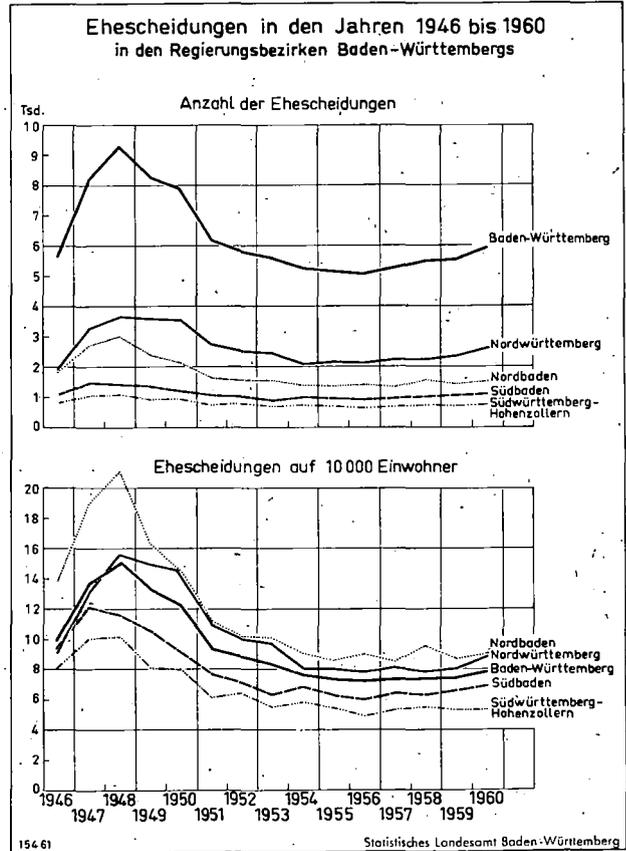
Die Scheidungshäufigkeit ist leicht angestiegen

Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs stieg die Zahl der Ehescheidungen infolge der kriegs- und nachkriegsbedingten Zerrüttung vieler Ehen sprunghaft an und erreichte im Jahr 1948 mit 9286 Ehescheidungen ihren Gipfelpunkt. Von da an fiel die Zahl der Ehescheidungen zunächst rasch, dann immer langsamer ab, bis im Jahr 1956 mit 5087 Ehescheidungen der bisher niedrigste Stand seit dem Ende des zweiten Weltkriegs erreicht wurde. Hernach stieg die Zahl der Ehescheidungen langsam wieder an, und zwar bis auf 5955 im Jahr 1960.

Die Zahl der Ehescheidungen hängt in besonderer Weise von der Zahl und der Struktur der bestehenden Ehen ab. Hierüber liegen noch keine ausreichenden Angaben vor, insbesondere nicht in zeitlicher und regionaler Gliederung. Gewisse Anhaltspunkte für eine Aussage über Ausmaß und Entwicklung der Scheidungshäufigkeit bieten indessen die *Scheidungsziiffern*, die angeben, wie viele Ehescheidungen auf 10 000 Einwohner entfallen.

Die Scheidungsziiffern in Baden-Württemberg lassen seit dem Ende des zweiten Weltkriegs die gleichen drei Phasen

¹ Ehegesetz (Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats) vom 20. 2. 1946 (KRABl. 77).
² Vgl.: „Die gerichtlichen Ehelösungen im Jahr 1957“ in „Statistische Monatshefte Baden-Württemberg“, 6. Jahrgang, Heft 9, September 1958, Seite 290 ff. — „Die Ehescheidungen vor und nach dem zweiten Weltkrieg“ in „Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg“, 1. Jahrgang, Heft 4, Seite 324 ff. — Vergleiche auch den erstmals für das Jahr 1955 und seitdem jährlich vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg herausgegebenen Statistischen Bericht „Gerichtliche Ehelösungen“.



erkennen, die sich schon aus der Entwicklung der absoluten Zahl der Ehescheidungen ergeben haben. In der ersten Phase steigt die Scheidungsziiffer bis zum Höchststand im Jahr 1948 mit 15,1 Ehescheidungen auf 10 000 Einwohner; in der zweiten Phase sinkt die Scheidungsziiffer ab und erreicht ihren niedrigsten Stand von 7,2 im Jahre 1956; in der dritten Phase steigt die Scheidungsziiffer langsam wieder an bis zum Wert von 7,8 Ehescheidungen auf 10 000 Einwohner im Jahr 1960.

Nordbaden hat die höchste Scheidungsziiffer

In den Regierungsbezirken Baden-Württembergs staffelt sich die Zahl der Ehescheidungen in der durch die Wohnbevölkerungszahl gegebenen Reihenfolge; seit dem Ende des zweiten Weltkriegs hat jeweils die höchste Zahl von Ehescheidungen der Regierungsbezirk Nordwürttemberg, gefolgt von Nordbaden, Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern.

Die Ehescheidungen in den Jahren 1946 bis 1960 in den Regierungsbezirken in Baden-Württemberg

Jahr	Anzahl der Ehescheidungen					Ehescheidungen auf 10 000 Einwohner				
	in Baden-Württemberg	davon im Regierungsbezirk				Baden-Württemberg	im Regierungsbezirk			
		Nordwürttemberg	Nordbaden	Südbaden	Südwürt.-Hohenz.		Nordwürttemberg	Nordbaden	Südbaden	Südwürt.-Hohenz.
1946 ¹⁾	5 738	1 951	1 806	1 113	868	10,1	9,2	13,9	9,4	8,2
1947	8 232	3 025	2 681	1 459	1 067	13,7	13,0	19,0	12,1	10,0
1948	9 286	3 701	3 022	1 448	1 115	15,1	15,6	21,1	11,6	10,2
1949	8 284	3 609	2 392	1 366	917	13,2	14,9	16,4	10,6	8,1
1950	7 862	3 547	2 145	1 228	942	12,2	14,5	14,5	9,2	8,0
1951	6 171	2 698	1 662	1 062	749	9,4	10,9	11,2	7,7	6,2
1952	5 834	2 511	1 531	1 005	787	8,8	10,0	10,2	7,1	6,4
1953	5 610	2 478	1 536	916	680	8,3	9,7	10,1	6,3	5,5
1954	5 246	2 104	1 400	1 006	736	7,6	8,0	9,1	6,8	5,8
1955	5 163	2 161	1 356	947	699	7,3	8,0	8,6	6,3	5,4
1956	5 087	2 139	1 416	894	638	7,2	7,8	9,0	6,0	4,9
1957	5 292	2 268	1 358	965	701	7,3	8,1	8,5	6,4	5,3
1958	5 488	2 221	1 543	983	741	7,4	7,8	9,5	6,3	5,5
1959	5 540	2 335	1 436	1 046	723	7,4	8,0	8,7	6,6	5,3
1960	5 955	2 620 ²⁾	1 500	1 100	735 ³⁾	7,8	8,8 ²⁾	9,0	6,9	5,3 ³⁾

¹⁾ Die Zahlen des Jahres 1946 sind mit den folgenden nicht voll vergleichbar, da die Rechtsprechung erst in den Monaten März bis Mai 1946 wieder aufgenommen wurde. — ²⁾ Einschließlich der Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Ebingen und Laupheim. — ³⁾ Ausschließlich der Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Ebingen und Laupheim.

Schaltet man den Einfluß der unterschiedlichen Bevölkerungsgröße durch die Berechnung von Scheidungsziffern aus, so ergibt sich, daß die Scheidungsziffern in den Regierungsbezirken von Baden-Württemberg im gesamten Beobachtungszeitraum ohne nennenswerte Überschneidungen, sondern deutlich abgesetzt in der Reihenfolge Nordbaden, Nordwürttemberg, Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern kommen³. So hatte im Jahr 1960 Nordbaden eine Scheidungsziffer von 9,0 Ehescheidungen auf 10 000 Einwohner, gefolgt von Nordwürttemberg mit 8,8, Südbaden mit 6,9 und Südwürttemberg-Hohenzollern mit 5,3. Diese Reihenfolge zeigt einen echten Unterschied in der Scheidungshäufigkeit an.

Von den Landgerichtsbezirken hat Mannheim die höchste, Mosbach die niedrigste Scheidungsziffer

Gewisse Hinweise auf die Ursachen der unterschiedlichen Scheidungshäufigkeit in den einzelnen Regierungsbezirken gibt die Auszählung der Ehescheidungen nach Landgerichtsbezirken. Trotz der in dieser tiefen Untergliederung auftretenden zufälligen Schwankungen zeichnen sich die überdurchschnittlichen Scheidungsziffern der Landgerichtsbezirke Mannheim, Stuttgart, Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg klar ab. Im Gegensatz zu diesen ausgesprochenen Großstadregionen weisen die Landgerichtsbezirke Mosbach, Hechingen, Rottweil und Offenburg, in deren Bereich die kleinen Gemeindegrößenklassen verhältnismäßig stark vertreten sind, besonders niedrige Scheidungsziffern auf.

Die niedrigste Scheidungsziffer hatte im Jahr 1960 der nordbadische Landgerichtsbezirk Mosbach mit 2,9, die höchste der ebenfalls nordbadische Landgerichtsbezirk Mannheim mit 12,8 Ehescheidungen auf 10 000 Einwohner. Da die überdurchschnittlich hohen Scheidungsziffern der Landgerichtsbezirke Mannheim, Karlsruhe und Heidelberg an Einfluß weit überwiegen, hat Nordbaden die höchste Scheidungsziffer aller Regierungsbezirke Baden-Württembergs.

Die Ehescheidungen in den Jahren 1958 bis 1960 in Baden-Württemberg nach Landgerichtsbezirken

Landgerichtsbezirk	Anzahl der Ehescheidungen			Ehescheidungen auf 10 000 Einwohner		
	1958	1959	1960	1958	1959	1960
Stuttgart	1 437	1 529	1 673	9,5	9,9	10,5
Ellwangen	217	191	265	5,0	4,3	5,9
Heilbronn	317	343	383	5,8	6,2	6,8
Ulm	250	272	299 ¹⁾	6,7	6,7	6,7 ¹⁾
Karlsruhe	609	518	569	9,5	8,0	8,6
Heidelberg	287	269	273	8,9	8,3	8,3
Mannheim	568	576	596	12,7	12,6	12,8
Mosbach	79	73	62	3,7	3,4	2,9
Baden-Baden	112	161	151	4,8	6,8	6,3
Offenburg	125	126	138	5,0	5,0	5,4
Freiburg	376	396	355	7,6	7,9	6,9
Waldshut	105	84	106	5,7	4,5	5,6
Konstanz	265	279	350	6,9	7,1	8,6
Tübingen	287	251	289	6,9	5,9	6,6
Hechingen	66	75	92	3,5	3,9	4,7
Rottweil	156	163	147	5,4	5,5	4,9
Ravensburg	232	234	207 ²⁾	5,3	5,7	5,3 ²⁾
Baden-Württemberg	5 488	5 540	5 955	7,4	7,4	7,8

¹⁾ Einschließlich der Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Ehingen und Laupheim. — ²⁾ Ausschließlich der Gemeinden der Amtsgerichtsbezirke Ehingen und Laupheim.

Der Zusammenhang zwischen Scheidungshäufigkeit und Siedlungsstruktur wird durch die Aufgliederung der Ehescheidungen nach dem letzten gemeinsamen Wohnort der geschiedenen Ehegatten bestätigt. Im Jahr 1959 ergaben sich in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern 3,0, in Gemeinden mit 2000 bis unter 100 000 Einwohnern 7,3 und in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern 13,8 Ehescheidungen auf 10 000 Einwohner, was natürlich auch mit der verschiedenen Berufsstruktur in den kleinen und größeren Gemeinden zusammenhängt.

³ Die einzige Überschneidung zwischen Südbaden und Nordwürttemberg im Jahr 1946 ist auf den unterschiedlichen Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Gerichtsbarkeit in den einzelnen Besatzungszonen zurückzuführen.

Bei zwei Dritteln der Ehescheidungen klagte die Frau

Im Jahr 1948 wurde noch bei mehr als der Hälfte der Ehescheidungen die Klage vom Mann erhoben. Dieser Anteil ist in den folgenden Jahren stetig zurückgegangen. In den Jahren 1959 und 1960 wurde nur noch bei einem Drittel der Ehescheidungen die Klage vom Mann, bei zwei Dritteln dagegen von der Frau erhoben.

Der Anteil der Fälle, in denen bei Klageerhebung der Frau der Mann Widerklage erhob, fiel von 33 vH im Jahr 1948 auf 14 vH aller Ehescheidungen im Jahr 1960. Der Anteil der Fälle, in denen die Frau Widerklage gegen die Klage des Mannes erhob, ist vor allem im Jahr 1958 stark zurückgegangen und erreichte im Jahr 1960 ebenfalls nur noch 14 vH aller Ehescheidungen.

Die Ehescheidungen nach dem Kläger in den Jahren 1948 bis 1960 in Baden-Württemberg

Kläger	1948	1950	1952	1954	1956	1958	1959	1960
	vH							
Mann	53	49	42	39	36	34	33	33
darunter Frau Widerkl.	41	36	38	41	47	16	15	14
Frau	47	51	58	61	64	66	67	67
darunter Mann Widerkl.	33	29	26	24	22	14	13	14
Anzahl	1 982	860	3 973	845				

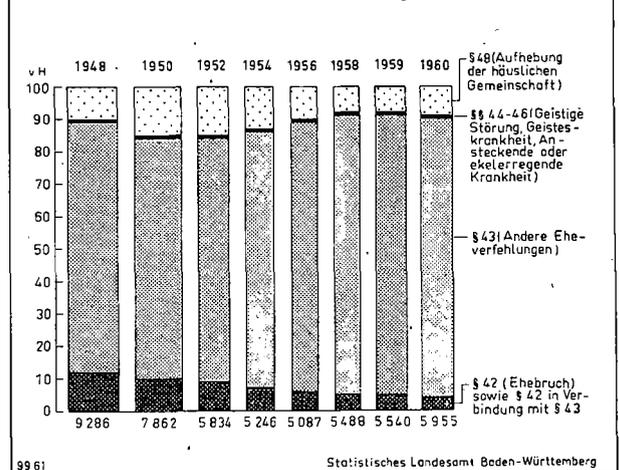
Bemerkenswert ist, daß bei den 274 Fällen, in denen im Jahr 1960 die Klage abgewiesen wurde, diese in 233 Fällen oder 85 vH vom Mann ausgegangen war; in den vorangegangenen Jahren lag der Anteil in ähnlicher Höhe.

Weniger Ehescheidungen wegen Ehebruch

Die Aufgliederung der Ehescheidungen nach Scheidungsgründen zeigt, daß der Anteil der Ehescheidungen wegen Ehebruchs (§ 42 Ehegesetz sowie § 42 in Verbindung mit § 43) seit dem Ende des zweiten Weltkriegs ständig zurückgegangen ist. Im Jahr 1960 wurden noch 258 Ehescheidungen, das sind 4 vH der Ehescheidungen dieses Jahres, wegen Ehebruchs ausgesprochen.

Der weit überwiegende Teil der Ehescheidungen gründet sich auf *Andere Eheverfehlungen* (§ 43 Ehegesetz). Im Jahr 1960 wurden aus diesem Grund 5098 Ehen geschieden, der Anteil dieser Ehescheidungen ist von 77 vH im Jahr 1948 auf 86 vH im Jahr 1960 angestiegen.

Ehescheidungen nach Gründen in den Jahren 1948 bis 1960 in Baden-Württemberg



Wegen geistiger Störungen, Geisteskrankheit, ansteckender oder ekelerregender Krankheit (§§ 44 bis 46 Ehegesetz) wurden im Jahr 1960 nur 59 Ehen geschieden; der Anteil der Ehescheidungen nach §§ 44 bis 46 liegt gleichbleibend bei etwa 1 vH.

**Die Ehescheidungen nach Gründen in den Jahren 1948 bis 1960
in Baden-Württemberg**

Grund der Ehescheidung	1948	1950	1952	1954	1956	1958	1959	1960	
	vH								Anzahl
Ehebruch (§ 42) sowie § 42 in Verbindung mit § 43	12	10	9	7	6	5	5	4	258
Andere Eheverfehlungen (§ 43)	77	74	75	79	83	86	86	86	5 098
Geistige Störung, Geisteskrankheit; ansteckende oder ekelerregende Krankheit (§§ 44-46)	1	1	1	1	1	1	1	1	59
Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (§ 48)	10	15	15	13	10	8	8	9	540
Insgesamt	100	5 955							

Der Anteil der Ehescheidungen wegen *Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft* (§ 48 Ehegesetz) ist seit den Jahren 1950 bis 1952, in denen er besonders hoch lag, stark gesunken; im Jahr 1960 wurden 540 Ehescheidungen oder 9 vH aller Ehescheidungen aus diesem Grund ausgesprochen. Von diesen 540 Ehescheidungen nach § 48 wurde in 333 Fällen die Scheidung vom Mann, in 182 Fällen von der Frau und in 25 Fällen von beiden begehrt.

Der für das Gericht maßgebende Scheidungsgrund muß jedoch, besonders bei Ehescheidungen wegen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (§ 48 Ehegesetz), nicht unbedingt mit dem Grund übereinstimmen, der tatsächlich zur Zerrüttung der Ehe führte. Solange mit anderen Argumenten eine Ehescheidung erreicht werden kann, werden mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit und auf die finanziellen Auswirkungen des Scheidungsurteils vor Gericht nicht immer die wahren Gründe genannt.

Die Ehescheidungen auf Grund der §§ 42 und 43 des Ehegesetzes¹⁾ in den Jahren 1948 bis 1960 in Baden-Württemberg

Für schuldig wurden erklärt	1948	1950	1952	1954	1956	1958	1959	1960	
	vH								Anzahl
Der Mann allein	36	45	52	55	63	58	60	58	3 129
Die Frau allein	27	21	14	13	16	12	12	12	642
Beide	37	34	34	32	21	30	28	30	1 585
Zusammen	100	5 356							

¹⁾ Einschließlich der Scheidungen nach §§ 42 oder 43 in Verbindung mit anderen §§.

Ein *Schuldausspruch* des Gerichts erfolgt bei Scheidungen nach §§ 42 und 43 des Ehegesetzes in jedem Fall, bei Scheidungen nach § 48 dagegen nur in wenigen Fällen. Im Jahr 1960 wurde von den 5356 Scheidungen, die wegen Ehebruch oder sonstiger Eheverfehlungen (§§ 42 und 43 Ehegesetz) ausgesprochen wurden, in 3129 Fällen oder 58 vH die Alleinschuld des Mannes, in 642 Fällen oder 12 vH die Alleinschuld der Frau und in 1585 Fällen oder 30 vH die Schuld beider Ehegatten festgestellt. Seit 1948 hat sich der Anteil der Schuldaussprüche gegen den Mann erhöht, während die Anteile der Fälle von Alleinschuld der Frau und Schuld beider Ehegatten kleiner geworden sind.

Die meisten Ehescheidungen nach drei- bis vierjähriger Ehedauer

Zur Ermittlung der *Ehedauer* der geschiedenen Ehen steht seit dem Jahr 1957 nur noch die Differenz zwischen dem Eheschließungs- und dem Ehescheidungsjahr zur Verfügung. Diese Spanne gibt zwar nur die ungefähre Ehedauer wieder⁴⁾, doch sind die Abweichungen relativ unbedeutend.

Im Jahr 1960 wurden 13 vH der Ehescheidungen nach einer Ehedauer von bis zu zwei Jahren ausgesprochen; nach drei- bis vierjähriger Ehe erfolgten 18 vH, nach fünf- bis sechs-

⁴⁾ Die extremen Abweichungen zwischen der wirklichen Ehedauer und der aus der Differenz zwischen Eheschließungs- und Ehescheidungsjahr ermittelten Ehedauer ergeben sich bei Eheschließung Anfang Januar, Ehescheidung Ende Dezember und umgekehrt. Mit zunehmender Ehedauer nimmt das relative Gewicht dieser Abweichungen stark ab.

jähriger 14 vH und nach sieben- bis achtjähriger 11 vH der Ehescheidungen. Insgesamt wurde also mehr als die Hälfte der Ehescheidungen nach einer Ehedauer von höchstens acht Jahren ausgesprochen. Mit weiter zunehmender Ehedauer sinken die Anteile an der Gesamtzahl der Ehescheidungen rasch ab.

In den vorangegangenen Jahren ergab sich ein ähnliches Bild, doch ist bei der Gruppe der Ehescheidungen nach einer bis zu vierjährigen Ehedauer eine leichte Zunahme des Anteils von 29 vH aller Ehescheidungen im Jahr 1958 auf 31 vH im Jahr 1960 zu beobachten.

Die geschiedenen Ehen nach der Ehedauer in den Jahren 1958 bis 1960 in Baden-Württemberg

Jahr der Eheschließung liegt . . . Jahre vor dem Jahr der Ehescheidung	Anzahl der Ehescheidungen			Anteil an 100 Ehescheidungen		
	1958	1959	1960	1958	1959	1960
0 bis 2	689	695	776	12	12	13
3 bis 4	914	979	1 049	17	18	18
5 bis 6	719	739	816	13	13	14
7 bis 8	689	602	630	12	11	11
9 bis 10	558	575	557	10	10	9
11 bis 12	422	457	461	8	8	8
13 bis 14	236	241	327	4	4	5
15 bis 16	204	195	182	4	4	3
17 bis 18	196	205	208	4	4	3
19 bis 20	215	217	188	4	4	3
21 bis 22	174	163	181	3	3	3
23 bis 24	122	150	160	2	3	3
25 bis 26	98	107	139	2	2	2
27 und mehr	252	215	281	5	4	5
Insgesamt	5 488	5 540	5 955	100	100	100

Durch 60 vH der Ehescheidungen werden minderjährige Kinder betroffen

Die Aufgliederung der geschiedenen Ehen nach der Zahl der noch lebenden minderjährigen Kinder zeigt, daß mit zunehmender Kinderzahl die Bereitschaft zu einer Ehescheidung stark zurückgeht. Neben dem Moment, daß beide Partner nach einer Scheidung der Ehe wegen der finanziellen und persönlichen Belastung durch die Kinder nur geringe Chancen für eine Wiederverheiratung hätten, darf auch nicht übersehen werden, daß Kinder einer fast zerrütteten Ehe wieder eine neue Grundlage geben können.

Die geschiedenen Ehen nach der Zahl der noch lebenden minderjährigen Kinder in den Jahren 1958 bis 1960 in Baden-Württemberg

Zahl der noch lebenden minderjährigen Kinder	Anzahl der Ehescheidungen			Anteil an 100 Ehescheidungen		
	1958	1959	1960	1958	1959	1960
0	2 298	2 239	2 366	42	40	40
1	1 832	1 888	2 051	33	34	34
2	899	931	1 036	16	17	17
3	318	335	335	6	6	6
4	93	100	114	2	2	2
5 und mehr	48	47	53	1	1	1
Insgesamt	5 488	5 540	5 955	100	100	100

Im Jahr 1960 wurden in 40 vH der Fälle Ehen ohne Kinder gelöst; in 34 vH der Fälle lebte ein, in 17 vH lebten zwei und in 9 vH drei und mehr minderjährige Kinder in der durch die Scheidung aufgelösten Familie. Insgesamt wurde im Jahr 1960 rund 5900 minderjährigen Kindern durch Ehescheidung die elterliche Familiengemeinschaft genommen.

Die Aufgliederung der Ehescheidungen nach Alter und Religionszugehörigkeit der Ehepartner sowie nach dem Altersunterschied zwischen den geschiedenen Ehegatten kann erst dann ausgewertet werden, wenn aus dem Material der Volkszählung 1961 die Vergleichszahlen für die bestehenden Ehen bekannt sind. Die Darstellung dieser interessanten Fragen muß daher vorerst zurückgestellt werden. Gerhard Gröner